Athleten-Vereinbarung

Die Deutsche Billard-Union 1911/71 e.V. [im folgenden DBU genannt]

Und	
 	

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten (im Folgenden Athlet)

schließen folgende

Vereinbarung

Präambel

Die DBU hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA sowie des internationalen Spitzenfachverbandes WCBS. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie DBU und WCBS angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die

pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der DBU und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen der DBU.

Ebenso anerkennt der Athlet die Satzung, die Straf- und Rechtsordnung sowie die entsprechenden Sport- und Turnierordnungen in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der DBU (www.billard-union.de).

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit der DBU die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping Reglements der WCBS , in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und die DBU verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB , die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden" der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn die DBU bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 1. Und 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er von der DBU auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die die DBU auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3.Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DBU noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn ggf. der Athlet als Kaderathlet aus dem Kader der DBU ausscheidet.

, den	, den
Unterschrift DBU	Unterschrift Athlet/in
	Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)